

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat am 01.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ für das Gebiet in der Gemeinde Ruhner Berge Flur 7 Flurstücke 160, 163/1, 142, 144, 146, 147, 153, 156 und 166 der Gemarkung Marnitz (der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte dargestellt) in der Fassung vom 01.11.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“, die Begründung, den Umweltbericht mit den als Anlagen beigefügten Fachgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange dazu ab diesem Tag beim Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, während der Öffnungszeiten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ruhner Berge, den 18.12.2023


.....
Hans-Jürgen Buchholz, Bürgermeister
(Dienstsiegel)

